

Abschluss der Behandlung der Petitionen zur Veränderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Dem Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt lagen eine Vielzahl von Eingaben zum Thema der Veränderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) vor. Sie wandten sich gegen die Verschiebung der Altersermäßigung ab dem 60. Lebensjahr durch die Dritte Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10.12.2019 (GVBl. LSA S. 984-987).

Zum Verlauf der Petitionsverfahren lesen Sie hier: [Landtag Sachsen-Anhalt: Wie steht es um die „Lehrer-Petition“?](#)

Der [Petitionsausschuss](#) hat in seiner 4. Sitzung am 24. November 2021 abschließend behandelt. In der Sitzung hat sich der Petitionsausschuss sowohl der Stellungnahme der Landesregierung als auch den Darlegungen des Ausschusses für Bildung sowie den Ausführungen der Vertreterin der Landesregierung angeschlossen.

Der Ausschuss beschloss, sich im Nachgang zum abgeschlossenen Petitionsverfahren von der Landesregierung über das Ergebnis einer Evaluation zu den Auswirkungen der Verschiebung der Altersermäßigung auf den Krankenstand der betroffenen Lehrkräfte berichten zu lassen. Der Ausschuss legte ebenso fest, die Petenten über diesen Bericht zu unterrichten.

Der Nachbericht der Landesregierung liegt wie nachfolgend vor.

Der Petitionsausschuss war mit zahlreichen Petitionen gegen die Verschiebung der Altersermäßigung bei der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte durch die Ende 2019 erfolgte Änderung der ArbZVO-Lehr befasst. Im Raum steht die Befürchtung, dass durch die erfolgten Änderungen der Krankenstand im betroffenen Personenkreis und auch die Abwanderungstendenz in die vorzeitige Rente zunehmen könnten. Der Petitionsausschuss hatte daher angeregt, den für den Gesundheitsschutz des Landespersonals an Schulen beauftragten Dienstleister zu einer Einschätzung heranzuziehen. Das Ministerium für Bildung wurde gebeten, einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Das Ministerium für Bildung hatte sich zunächst entsprechend der Anregung des Petitionsausschusses um eine Beteiligung des Dienstleisters bemüht. Im Ergebnis konnte dieser Ansatz aber nicht weiterverfolgt werden, da der Dienstleister nicht über die erforderlichen umfassenden Kranken- und Altersdaten verfügt. Das Ministerium für Bildung hat deshalb eine Auswertung auf Grundlage der im Personalverwaltungsprogramm „PROMIS“ verfügbaren Daten beauftragt, die hiermit vorgelegt wird.

Betrachtet wurden die Geburtsjahrgänge um den Bezugsjahrgang der erstmals praktisch von der Verschiebung Betroffenen, die nach dem 31.01.2020 das 60. Lebensjahr vollendet haben, also nach dem 31.01.1960 geboren sind. Diese hatten ab dem SJ 2020/2021, also ab 01.08.2020, erstmals noch keine Altersermäßigung. Die Jahrgänge wurden wie folgt aufgeteilt:

1. Bezugsjahrgang 01.02.1960 bis 31.01.1961;
2. Referenzjahrgang I (zwei Jahre vor Bezugsjahrgang, profitiert von Altersermäßigung ab 60) 01.02.1958 bis 31.01.1959;
3. Referenzjahrgang II (ein Jahr vor Bezugsjahrgang, profitiert als letzter Jahrgang von Altersermäßigung ab 60) 01.02.1959 bis 31.01.1960;
4. Referenzjahrgang III (ein Jahr vor Bezugsjahrgang, profitiert nicht mehr von Altersermäßigung ab 60, sondern erst ab 62) 01.02.1961 bis 01.02.1962;
5. Referenzjahrgang IV (zwei Jahre nach Bezugsjahrgang, profitiert nicht mehr von Altersermäßigung ab 60, sondern erst ab 62) 01.02.1962 bis 01.02.1963.

Erhoben wurde der Anteil der Langzeiterkrankten des jeweiligen Jahrgangs zu den Stichtagen 31.07.2020 (Verschiebung der Altersermäßigung noch nicht praktisch wirksam), 31.01.2021 (Verschiebung der Altersermäßigung im Bezugsjahrgang erstmals praktisch wirksam), 31.07.2021 und 31.01.2022 (Verschiebung der Altersermäßigung neben Bezugsjahrgang im Referenzjahrgang III erstmals vollständig wirksam). Als langzeiterkrankt gelten hier Beamtinnen und Beamte, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten und mehr erkrankt waren bzw. sind, sowie Tarifbeschäftigte, die aufgrund der Erkrankung außerhalb der Entgeltfortzahlung (> 6 Wochen) lagen oder liegen. Werte unter wirksamer Altersermäßigung sind grün unterlegt; Werte ohne Altersermäßigung nach Neuregelung, die nach alter Regelung eine Altersermäßigung gehabt hätten, sind gelb markiert:

Jahrgänge					
Stichtag	Referenz I	Referenz II	Bezugsjahrgang	Referenz III	Referenz IV
31.07.2020	3,42%	2,53%	2,89%	2,30%	1,66%
31.01.2021	4,60%	3,56%	4,63%	3,77%	3,42%
31.07.2021	6,23%	3,77%	4,77%	2,89%	3,30%
31.01.2022	8,17%	6,69%	7,21%	3,89%	4,94%

Die so ermittelten Daten sind im Hinblick auf die Fragestellung als nicht aussagefähig zu bewerten, da im Betrachtungszeitraum insbesondere durch die Pandemie auch andere bestimmende Einflüsse auf den Krankenstand zu verzeichnen waren. Es ist allein die zu erwartende allgemeine Tendenz erkennbar, dass der Krankenstand mit steigendem Alter zunimmt. So sind im Referenzjahrgang I, der vollständig von der Altersermäßigung profitiert, gleichwohl die höchsten Krankenstände zu verzeichnen. Ein signifikanter Anstieg der Krankenstände zum erstmaligen Eintritt der Verschiebung ist jedenfalls nicht feststellbar. So liegt beispielsweise der Krankenstand des (jüngeren) Referenzjahrgangs IV zum 31.01.2022 über dem Krankenstand des älteren Referenzjahrgangs III, der am 31.01.2022 erstmals vollständig von der

Ermäßigung nach alter Regelung profitiert hätte. Die allgemeinen Steigerungen insbesondere vom 31.07.2020 zum 31.01.2021 durchziehen alle Referenzjahrgänge und lassen sich vor diesem Hintergrund nicht als Effekt der Verschiebung der Altersermäßigung im Bezugsjahrgang interpretieren. Insgesamt bettet sich die Auswertung für die Bezugs- und Referenzjahrgänge in die allgemeine Krankenstandsentwicklung ein.

Im Ergebnis kann eine allgemeine Zunahme des Krankenstandes mit zunehmenden Alter, allerdings keine davon losgelöste oder verstärkende Auswirkung der Verschiebung der Altersermäßigung auf den Stand der langzeiterkrankten Lehrkräfte festgestellt werden.